

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 8 (1916)  
**Heft:** 10

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

| INHALT:                                            |  | Seite |                                                                      | Seite |
|----------------------------------------------------|--|-------|----------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Eidgenössisches Versicherungsgericht . . . . .  |  | 121   | 4. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz . . . . . | 128   |
| 2. Internationale Gewerkschaftskonferenz . . . . . |  | 123   | 5. Die Notlage der Textilarbeiter . . . . .                          | 131   |
| 3. Der Uebergang zur Friedenswirtschaft . . . . .  |  | 126   | 6. Stein- und Tonarbeiterverband . . . . .                           | 132   |

## Eidgenössisches Versicherungsgericht.

Resultat der Bemühungen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und der Nationalratsfraktion zur Aenderung der Vorlage in der Bundesversammlung.

Von Dr. Affolter, Nationalrat.

Laut Art. 122 des Bundesgesetzes betreffend Kranken- und Unfallversicherung, das noch der Verwirklichung bezüglich der Unfallversicherung harret, kommt der Bundesversammlung die Pflicht zu, die Organisation und das Verfahren für das eidgenössische Versicherungsgericht festzulegen. Zur Orientierung sei hier gesagt, dass nach dem Bundesgesetz jeder Kanton ein einziges kantonales Versicherungsgericht als erste Instanz einzuführen hat, und dass das eidgenössische Versicherungsgericht mit Sitz in Luzern als Berufungsinstanz dienen soll.

Für die schweizerische Arbeiterschaft, welche bis zur Einführung der Unfallversicherung, das heisst heute noch der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt ist, erscheint die Unfallversicherung als ein Gebiet von grösster Bedeutung. Es geziemt daher der gesamten Arbeiterschaft, dass sie ihr reges Interesse am Entwicklungsgange dieser Gesetzgebung an den Tag legt.

Es haben denn auch die sozialdemokratischen Mitglieder der Nationalratskommission, Dr. Studer-Winterthur und der Verfasser dieses Aufsatzes unter gegenseitiger Aussprache mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes und der Eisenbahnverbände, sowie des Verfassers des bezüglichen Aufsatzes in der schweiz. Versicherungszeitschrift (VIII. Jahrg. S. 105), Dr. Oberholzer-Bern, es sich zur besondern Aufgabe gemacht, die Interessen der Arbeiterschaft bei der Beratung der Versicherungsgerichtsvorlage nach Kräften zu vertreten. Bei den Beratungen im Nationalrate haben auch Nationalrat Eugster-Züst und andere Fraktionsgenossen eifrig mitgewirkt.

In den Sitzungen der Nationalratskommission und des Nationalrates vom September 1916 hat es einen hartnäckigen Kampf gebraucht, bis unter den Räten so recht das Bewusstsein geweckt war, dass es sich bei dem Verfahren für das Versicherungsgericht nicht um gewöhnliche bürgerliche Streitigkeiten handelt, wie sie tagtäglich vor den Gerichten vorkommen. Bei letzteren handelt es sich um bürgerliches Recht, d. h. um Rechtsverhältnisse, wie sie unter Privatpersonen zum Austrage kommen. Sobald es sich aber um Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen und dem Staatswesen handelt, sprechen wir von öffentlichem Rechte. Da nun die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt in Luzern zu den Einrichtungen des Bundes gehört, bilden die Ansprüche der Arbeiter aus Unfall gegenüber der eidg. Unfallversicherungsanstalt Rechtsverhältnisse aus öffentlichem Rechte.

Der Staat hat denn wirklich auch ein Lebensinteresse daran, dass das eigentliche Mark des Staatswesens, die Arbeiterschaft, zum Zwecke der Erhaltung ihrer Kraft und ihrer Gesundheit, die gebührende Berücksichtigung im Versicherungswesen finde. Von diesem Gesichtspunkte aus kann nur ein solches gerichtliches Verfahren Existenzberechtigung haben, das die richterliche Wahrheit zum Mittelpunkte macht und nicht der Parteiwillkür Tür und Tor öffnet. Sobald diese Seele dem neuen Geschöpfe eingehaucht ist, kann ein grosser Teil der übrigen Bestimmungen der Vorlage als nebensächlich gelten.

Im Kampfe um diese Ansicht haben unsere Vertreter schon in der Nationalratskommission eine durchaus annehmbare Fassung der sogenannten Offizialmaxime durchgesetzt, d. h. des Prinzipes, dass der Richter nicht an die Beweisangebote der Parteien gebunden ist, sondern selbst auch in jedem Stadium des Prozesses von sich aus Beweiserhebungen machen soll. In den Zivilprozessordnungen gilt der gegenteilige Grundsatz der Verhandlungsmaxime, wo der Richter